

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35
(Theresienhöhe)
80339 München
Tel.: 089/23 23 93-0
Fax: 089/23 23 93-33
kontakt@mayrhofer-partner.de
www.mayrhofer-partner.de

Thomas Mayrhofer
Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Birkhofer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Dr. Alexander Thomas
Rechtsanwalt

Dr. Barbara Pirner
Rechtsanwältin

Dr. Christine Richstein
Rechtsanwältin

Mandanteninformation zum Risikobegrenzungs-gesetz

seit 24. Oktober 2007 liegt der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes „zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken“ (Risikobegrenzungs-gesetz) vor. Dieser enthält u.a. Änderungen des Aktiengesetzes, des WpHG und des WpÜG. Börsennotierte Aktiengesellschaften sind insbesondere von folgenden Maßnahmen betroffen:

- acting in concert

Im Wertpapierhandelsgesetz (dort: § 22 Abs. 2 WpHG) und im Wertpapierübernahmegesetz (dort: § 30 Abs.2 WpÜG) werden die Vorschriften zum abgestimmten Verhalten von Investoren („acting in concert“) erweitert und konkretisiert. Zukünftig soll auch der abgestimmte Aktienerwerb und das Verhalten im Vorfeld von Hauptversammlungen erfasst werden. Nach der – insoweit gleichlautenden – neuen Definition liegt ein abgestimmtes Verhalten bei einem Zusammenwirken vor, das geeignet ist, die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten (WpHG) bzw. der Zielgesellschaft (WpÜG) dauerhaft oder erheblich zu beeinflussen.

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.
München
BLZ 700 303 00
Kto.-Nr. 12 29 059

- Stimmrechtsmitteilungen

1. Zusammenrechnung

Stimmrechte aus Aktien und sonstigen Finanzinstrumenten werden zukünftig zusammengerechnet. Dies erfolgt durch eine Neufassung des § 25 Abs. 1 Satz 3 WpHG, wonach bislang eine Zusammenrechnung gerade nicht stattfand.

2. Zusätzliche Meldepflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen

Inhaber wesentlicher Beteiligungen (ab 10 % der Stimmrechte) müssen künftig die mit der Beteiligung verfolgten Ziele angeben sowie Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel erteilen. Entsprechend einem neuen § 27 Abs. 2 WpHG muss der Meldepflichtige konkret angeben, ob

- er mit der Investition strategische Ziele verfolgt oder sie der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
- er innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte zu erlangen beabsichtigt,
- er eine Übernahme im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes anstrebt,
- er eine Einflussnahme auf die Besetzung der Organe des Emittenten anstrebt und ob
- er eine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft anstrebt.

Außerdem sind Angaben über die Herkunft der verwendeten Mittel zu machen, insbesondere, ob es sich um Eigen- oder Fremdmittel handelt.

3. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Stimmrechtsmitteilungen

Im Falle eines Verstoßes gegen die wertpapierhandelsrechtlichen Meldepflichten können die Stimmrechte für sechs Monate nicht mehr ausgeübt werden. Mit dieser Neufassung der Vorschrift zum Rechtsverlust (§ 28 WpHG) soll die verfahrensweise, unbemerkt Aktienpakete aufzubauen und die Stimmrechtsanteile erst kurz vor der Hauptversammlung zu melden, unterbunden werden. Bislang lebte das Stimmrecht ab dem Tag der Meldung wieder auf, nach neuer Rechtslage erst nach sechs Monaten.

- Verbesserte Identifizierung der Inhaber von Namensaktien

Künftig sollen im Aktienregister Eingetragene dem Emittenten auf Verlangen mitteilen müssen, ob ihnen die Aktien selbst gehören oder für wen sie die Aktien gegebenenfalls halten. Durch eine Anpassung der Bestimmungen des § 67 AktG soll die Transparenz der deutschen Aktienregister hinsichtlich der Identität der Aktieninhaber verbessert werden. Wird die Auskunft verweigert, entfällt auch nach dieser Neuregelung das Stimmrecht. Den noch im Referentenentwurf des BMF vorgesehenen Dividendenverlust hat man dagegen wieder gestrichen. Daneben kann eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung als Ordnungswidrigkeit (§ 405 Abs. 2a AktG) verfolgt werden.

Außerdem kann zukünftig die Satzung der Gesellschaft Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen „im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören,“ überhaupt noch zulässig sind.

Insgesamt verfolgt auch dieser Gesetzesentwurf das Ziel einer größeren Transparenz und versucht, unerwünschten Entwicklungen in Bereichen, in denen Finanzinvestoren tätig sind, entgegenzuwirken. Außerdem ergänzt es den Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG), der bereits am 15. August 2007 verabschiedet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)